

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und die Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 um Genehmigung des Vorhabens „Windpark Scharndorf IV“ angesucht.

Mit Bescheid vom 07.Juli 2015, RU4-U-730/025-2015, wurde der Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und der Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien die Genehmigung des Vorhabens „Windpark Scharndorf IV“ unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge des Verfahrens nach dem UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde. Weiters haben die durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet ist, dem Stand der Technik entspricht und öffentliche Interessen bei Vorschreibung der Auflagen nicht in einem Ausmaß berührt werden, sodass dies einer Bewilligung entgegenstehen würde. Angesichts dessen, wurde das Vorhaben gemäß den einschlägigen Rechtsbestimmungen bewilligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Höflein und Scharndorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur